Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 64.

(Nr. 3898.) Allerhöchster Erlaß vom 21. November 1853., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Küllstedt nach Eigenrieden.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Küllstedt nach Eigenrieden, im Kreise Mühlhausen des Regierungsbezirks Erfurt, durch die Gemeinden Küllstedt, Effelder, Struth und Eigenrieden genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den betheiligten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 21. November 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 12. Dezember 1853.

(Nr. 3899.) Verordnung wegen weiterer Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 30. November 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen in Verfolg der Verordnung vom 31. Oktober 1853. (Gesetz-Sammlung Seite 873.) wegen Veränderung des Vereins-Zolltarifs, nach Maaßgabe der beim Abschluß des Vertrages vom 4. April d. J., die Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins betreffend, unter den betheiligten Regierungen getroffenen und von den Kammern genehmigten Vereinbarungen, was folgt:

§. 1.

Vom 1. Januar 1854. an treten außer den in der Verordnung vom 31. Oktober 1853. vorgeschriebenen noch folgende weitere Abänderungen und Zusätze zu dem Zolltarif für die Jahre 1846., 1847. und 1848. bis auf Weiteres in Wirksamkeit:

1) Die in der Anmerkung zu Pos. 12. b. der zweiten Abtheilung des Tarifs festgesetzten Zollsätze für Holz werden auch auf die Einfuhren in den Häfen von Hannover und Oldenburg in Anwendung gebracht.

2) Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke unterliegen auch beim Ausgange über Hannoversche und Oldenburgische Häfen dem in der Anmerkung zu Pos. 24. der zweiten Abtheilung des Zolltarifs für den Ausgang über Preußische Seehäfen angeordneten ermäßigten Ausgangszolle von 10 Sgr. für den Zentner.

3) Auf der Grenzlinie von Harburg bis Leer, beide Orte eingeschlossen, werden zu folgenden gegen die unter Pos. 39. der zweiten Abtheilung des Zolltarifs vorgeschriebenen Eingangszölle ermäßigten Sätzen eingelassen:

	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Kr.
a) Füllen unter einem Jahre, 1 Stück ..	—	15	—	52½
b) magere Ochsen, 1 Stück..........	2	15	4	22½
c) magere Kühe, 1 Stück..........	1	15	2	37½
d) magere Rinder, 1 Stück..........	1	—	1	45

zu b., c. und d., wenn sie zur Mastung bestimmt sind und unter den erforderlichen Kontrolen.

4) Der

4) Der unter Pos. 41. a. der zweiten Abtheilung des Zolltarifs vorgeschriebene Ausgangszoll für rohe und gekämmte Schaafwolle, einschließlich der Gerberwolle, wird auf 10 Sgr. oder 35 Kr. für den Zentner, und der Ausgangszoll für Haidschnuckenwolle bei dem Ausgange über die Hannoversche und Oldenburgische Grenze auf 2½ Sgr. vom Zentner ermäßigt.

§. 2.

Unser Finanzminister wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 30. November 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

4) Der unter Pos. 41. a. der zweiten Abtheilung des Zolltarifs vorgeschriebene Ausgangszoll für rohe und gekämmte Schaafwolle, einschließlich der Gerberwolle, wird auf 10 Sgr. oder 35 Kr. für den Zentner, und der Ausgangszoll für Haidschnuckenwolle bei dem Ausgange über die Hannoversche und Oldenburgische Grenze auf 2½ Sgr. vom Zentner ermäßigt.

§. 2.

Unser Finanzminister wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 30. November 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)